SATZUNG
DER
STADT GUBEN

über die Erhebung der Hundesteuer
in der Stadt Guben
(Hundesteuersatzung)

Satzung der Stadt Guben über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Guben (Hundesteuersatzung)

vom 22. Mai 2025

Auf Grundlage der § 3 Abs.1und 2 sowie § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I /24, [Nr.10]) in Verbindung mit §§ 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 22. Mai 2025 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Guben beschlossen:

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für jedes Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Guben.

2. Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Alle von einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

3. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen bei der Stadt Guben gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

4. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von acht Wochen überschreitet.

5. Wenn der Hundehalter und der Eigentümer des Hundes nicht identisch sind, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

   a) für den ersten Hund 60,00 Euro,

   b) für den zweiten Hund 84,00 Euro,

   c) für den 3. und jeden weiteren Hund 96,00 Euro,

   d) für gefährliche Hunde nach §§ 5 ff der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) vom 24. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 42])
   420,00 Euro je Hund.

2. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigungen nach § 4 gewährt werden, werden mitgezählt.

§ 3
Steuerbefreiung

1. Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

2. Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag oder Antrag in elektronischer Form gewährt für

   a. Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig sind solche

Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

b. Dienst-, Schutz- und Rettungshunde mit entsprechend belegbarer Ausbildung.

c. das laufende und folgende Jahr für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim der Stadt Guben übernommen werden.

§ 4
Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte der Steuersätze nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für:

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn das nächste bewohnte Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegt. Die Ermäßigung gilt höchstens für zwei Hunde.

2. Hunde die von Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Guben gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein besitzen und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBV vom 14.09.2005 (GVBI. II S. 482) in der jeweils geltenden Fassung) nachweisen können. Die Ermäßigung gilt höchstens für zwei Hunde.

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

1. Steuerbefreiungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Guben zu stellen.

3. Die Steuervergünstigung wird in einem Bescheid ausgewiesen. Die Vergünstigung gilt nur für den Hund, für den sie beantragt war und ist nicht übertragbar. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Guben schriftlich anzuzeigen.

4. Pro Hund kann jeweils nur ein Ermäßigungsgrund geltend gemacht werden.

5. Die Steuervergünstigungen können nicht für Hunde gemäß § 2 Pkt. 1 d) in Anspruch genommen werden.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund im Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von acht Wochen überschritten worden ist.

2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet.

3. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

2. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung angezeigt wird. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

3. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

4. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für diesen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 8
Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht

1. Die Kennzeichnungspflicht ergibt sich aus der HundehV des Landes Brandenburg.

2. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von vier Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Guben anzuzeigen.
   In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten vier Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

3. Der Halter eines Hundes hat bei der Anmeldung des Hundes; die Rasse, das Wurfdatum sowie die Farbe des Hundes und die unveränderliche Nummer des Mikrochips mitzuteilen und auf Anforderung erforderliche Nachweise zu erbringen. Etwaige für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblichen Umstände sowie der Name, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift der Halterin oder des Halters sind zusammen mit der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen. Zu den maßgeblichen Umständen zählen auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.

4. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Guben abzumelden.

5. Jeder Hundehalter erhält von der Stadt Guben für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke sichtbar am Halsband seines Hundes anzubringen.
   Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Guben die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Gebühr ausgehändigt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadt Guben zurückzugeben.

6. Die Stadt Guben kann Hundebestandsaufnahmen durchführen. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück und/ oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 93 der Abgabenordnung (AO)).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit des § 15 Abs. 2b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

a) als Hundehalter, der Kennzeichnungspflicht nach § 8 Abs.1 nicht nachkommt.

b) als Hundehalter, entgegen § 8 Abs. 2 und 3, einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder bei der Anmeldung unrichtige Angaben macht,

c) als Hundehalter, entgegen § 5 Abs. 3, den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   a) die im Absatz 1 Buchstabe b) und c) genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

   b) als Hundehalter, entgegen § 8 Abs. 4, einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

   c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 5 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt;

   d) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand sowie als Hundehalter, entgegen § 8 Abs. 6, nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

3. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG in seiner jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

4. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) in seiner jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von 5 Euro bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

5. Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf bzw. im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 OwiG, ist die Stadt Guben.

§ 10
Übergangsregelung

Der Ermäßigungstatbestand nach § 4 Abs. 3 der Hundesteuersatzung vom 11.12.2014 tritt zum 30.06.2025 außer Kraft.

§ 11
Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Guben vom 11. Dezember 2014 außer Kraft.

Guben, den 22. Mai 2025

Fred Mahro
Bürgermeister

STADT GUBEN
2
LANDKREIS SPREE-NEISSE